

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachtelefoniedienstleistungen (AGBTelefonie) Stand: 01.05.2010

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachkommunikationsdienstleistungen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung und den jeweils gültigen Preislisten zum MDCC-Telefonanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der, für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunfts/Kreditinstitut Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen;
 - d) dass der Kunde MDCC einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.
- 2.3 Voraussetzung zur Schaltung des Telefonanschlusses ist ein mit MDCC oder mit einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber geschlossener Breitbandkabel-TV-Vertrag.
- 2.4 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

3 Leistungen von MDCC

- 3.1 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz (Telefonanschluss) zur Verfügung. Die Bereitstellung des Telefonanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Kunde kann den Netzzugang gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.
- 3.3 Die Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3.4 Die von MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der MDCC, soweit kein Eigentumsübergang

gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

- 3.5 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt.

Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Der Kunde kann zusätzliche Dienste, welche offline gebillt werden, gemäß Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss vereinbaren. MDCC behält sich vor, diese Freischaltung bei Zahlungsverzug aufzuheben.

- 3.6 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 3.7 MDCC wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von MDCC herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen.

Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inverssuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen.

Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MDCC haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MDCC kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

- 3.8 Per Bearerfreigabe wird MDCC dem Kunden kostenlos einen Einzelverbindungsnummer (EVN) erstellen. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten drei Ziffern gekürzt oder auf Wunsch des Kunden vollständig ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen die Mitarbeiter sowie auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines EVN zu informieren. Der vom Kunden gewünschte EVN enthält nur die Daten derjenigen Verbindungen, die nicht durch eine Pauschale (Flatrate) abgegolten sind. Die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen werden dem Kunden nur auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat diesen Wunsch der MDCC schriftlich zu erklären.
- 3.9 MDCC wird den Kunden in jedem Falle über eine längere, vorübergehende Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form und über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde MDCC dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird MDCC den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

- 3.10 MDCC behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.11 Soweit MDCC bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 3.12 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 3.13 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unverhörter Ereignisse, die MDCC oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die MDCC auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. höhere Ge-

walt, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages über den MDCC-Telefonanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Telefonanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Telefonanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Verwendungszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 4.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
 - zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von, durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
 - die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten zu unterlassen,
 - neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.
- 4.4 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 4.5 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.
- 4.6 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.
- 4.7 Der Kunde hat MDCC unverzüglich alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Funktion des MDCC-Netzes sowie die Abschlusseinrichtungen beeinträchtigen könnten, mitzuteilen.
- 4.8 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.9 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 4.11 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

5 Nutzung durch Dritte und Übertragung

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Obhutspflicht über den ihm überlassenen Telefonanschluss. Er ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat, insbesondere durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Anschlussperre während seiner Abwesenheit) nicht verhindert hat.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von MDCC zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen (Ehegatten, Lebensgefährten sowie mit im Haushalt lebende Kinder gelten nicht als unberechtigte Dritte).
- 5.3 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Drit-

te rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.

6 Termine und Fristen

- 6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte der MDCC, wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.
- 6.3 Gerät MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

7 Entgelte und Zahlungsweise

- 7.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 7.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Telefonanschluss.
- 7.3 Die monatlich zu zahlenden, nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 7.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 7.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 7.6 MDCC ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.mdcc.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen, sofern er einen MDCC-Internetzugang hat. In diesem Falle erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss die Zusendung einer Papierrechnung.
- 7.7 Das für den Telefonanschluss benötigte Kabelmodem wird von MDCC gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Kabelmodem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MDCC zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Internet-Dienstleistungen mit MDCC stehen und zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Kabelmodem notwendig ist.
- Wird das Kabelmodem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Kabelmodem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MDCC Schadensersatz in Höhe von 70,00 Euro zu leisten. Zudem ist MDCC berechtigt, die Kaution einzubehalten. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 7.8 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
 - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten,
 - Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

- 7.9 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MDCC eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 7.10 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine

Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.

- 7.11 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 7.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.

8 Verzug und Sperre

- 8.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre),
- wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von 75 EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Dies gilt nicht, wenn MDCC den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
 - Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden.
 - Die Sperre unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde.
- 8.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet und vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre verhältnismäßig ist; eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht;
 - wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.
 - der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperre hat MDCC den Kunden abzumahnern und eine kurze Frist zu setzen.
 - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.

Im Fall einer Sperre durch MDCC wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf MDCC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

- 8.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 8.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen. Eine Vollsperrung des allgemeinen Netzzugangs darf erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen Abgangssperre erfolgen.
- 8.5 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.

9 Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

- 9.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfrieten des Fremdnetzbetreibers.
- 9.3 MDCC wird Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 9.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 9.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 9.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 9.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.

10 Haftung der MDCC

- 10.1 Für Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 10.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 10.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 10.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Telefonanschlusses.
- 11.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 11.3 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 4.1 den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MDCC, so ist er der MDCC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Telefonvertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss verpflichtet, obwohl MDCC die Erbringung von Telefondienstleistungen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 11.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 11.5 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt

MDCC den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

12 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 12.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere TKG, TMG und BDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, das TKG oder das TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 12.2 MDCC darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des TKG bzw. des TMG), verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 12.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Bonitätsprüfung

- 13.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass MDCC bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei der Wirtschaftsauskunftei BÜRGELE Magdeburg, Kurze GmbH & Co. KG, Ulrichplatz 10, 39104 Magdeburg Auskünfte einholt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet MDCC Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 13.2 MDCC ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei den genannten oder bei anderen Auskunfteien anfallen, kann MDCC hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC, eines Kunden der genannten Auskunfteien oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

14 Schlichtungsverfahren

- 14.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

15 Veröffentlichung

- 15.1 Diese AGB werden im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung, bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.